

Juli 2016

Schwarzgelderben riskieren Riesen-Steuernachzahlungen

Für Steuernachzahlungen gilt eigentlich eine Verjährungsfrist von 4 Jahren, bei Steuerhinterziehung 10 Jahre. Rechnet man noch die so genannte Anlaufhemmung von drei Jahren dazu, ist man bei 13 Jahren. Dann müsste eigentlich Schluss sein.

Finanzbeamte und Finanzrichter in Rheinland-Pfalz haben jedoch ein merkwürdiges Konstrukt entwickelt, um das auf 23 Jahre auszudehnen.

Der Fall lag so: Eine Frau hatte 2005 Schwarzgeld geerbt, das sie zunächst 10 Jahre lang verschwiegen und dann 2015 doch eine Selbstanzeige eingereicht hat. Durch das Verschweigen im Jahr 2005 hätte sie selbst eine Steuerhinterziehung begangen, so die Argumentation, und müsse dadurch auch noch bis rückwirkend 1994 Steuern nachzahlen. 2015 sind für die Nachzahlung von 1995er-Steuern 112 % Zinsen fällig! Die Zinsen sind damit höher als die Steuern selbst.

Ein Gericht hat das für rechtmäßig erklärt: Das führt zu dem skurrilen Ergebnis, dass man sogar noch die 1996 ausgelaufene Vermögensteuer nachzahlen muss. Gerade in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen berufen sich Finanzbeamte gern auf das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Praxisproblem: Kaum einer hat noch Kontoauszüge und Belege über das Vermögen Mitte der 90er-Jahre.

Fazit: Das Erben von Schwarzgeld kann ruinös sein, insbesondere wenn man das geerbte Geld inzwischen ausgeben musste, z. B. für die Pflege des mittlerweile alt gewordenen Schwarzgeldanlegers.

Steuerförderung für Elektroautos

Mit einem **neuen Regierungsentwurf** vom Mai dieses Jahres will die Bundesregierung den Kauf von Elektrofahrzeugen stärker ankurbeln. Im Einzelnen sind Änderungen bei der Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer geplant.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die derzeit geltende 5-jährige Befreiung von der **Kraftfahrzeugsteuer** für Elektroautos in eine 10-jährige Befreiungsfrist umgewandelt werden. Die Neuregelung soll rückwirkend zum 1.1.2016 gelten. Das heißt, Käufer, die seit Anfang dieses Jahres ein Elektrofahrzeug angeschafft haben, sind für die nächsten zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Von der Steuerbefreiung sollen dabei nicht nur reine Elektroautos, sondern auch auf Elektroantrieb umgerüstete Fahrzeuge mit entsprechender technischer Genehmigung erfasst werden.

Laut Regierungsentwurf sollen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Aufladevorrichtungen** für private Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge in ihrem Betrieb **steuerfrei** zur Verfügung stellen können. Die zeitweise private Nutzung der überlassenen betrieblichen Ladevorrichtungen fällt nicht unter die Lohnsteuer. Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Ladevorrichtung für das Elektrofahrzeug unentgeltlich, kann er diesen geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % der Lohnsteuer unterwerfen. Die Regelungen sollen ab dem 1.1.2017 bis 31.12.2020 gelten.

Geplant ist außerdem ein sogenannter Umweltbonus. Käufer reiner Elektrofahrzeuge sollen einen **Bonus von 4.000 Euro** und Käufer von Hybridelektrofahrzeugen einen solchen von 3.000 Euro erhalten. Getragen werden soll die Prämie von Bund und Industrie. Der Bund stellt hierzu 600 Mio. Euro zur Verfügung. Das Prämienprogramm soll bis 2019 laufen.

Juli 2016

Lange Standzeit eines Gebrauchtwagen nicht zwingend Sachmangel

Das Baujahr eines PKW ist ein wichtiges Kaufkriterium. Gewöhnlich berechnet der Verbraucher das Baujahr anhand der Erstzulassung des PKW. Doch es gibt Konstellationen, in welchen die tatsächliche **Herstellung** des PKW und die 1. **Zulassung nicht identisch** sind, vielmehr erheblich auseinander fallen. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Umstand einen **Mangel** darstellt, der **zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt**.

Der BGH hatte mit Urteil vom 29.06.2016 hierüber zu entscheiden. Es ging um einen gebrauchten PKW, der laut Kaufvertrag gemäß Angaben im **Fahrzeugbrief im Februar 2010** erstmals zugelassen wurde. Später stellte sich heraus, dass der PKW **bereits im Juli 2008 hergestellt** worden war. In dieser Standzeit von 19 ½ Monaten sah der Käufer einen **Sachmangel** und trat vom Kaufvertrag zurück. Der BGH hat entschieden, dass eine **Standzeit von über zwölf Monaten** vor Erstzulassung bei einem Gebrauchtwagenkauf nicht ohne Weiteres einen Sachmangel begründet und verneinte ein Rücktrittsrecht.

Nach Auffassung des BGH haben die Parteien weder ausdrücklich noch stillschweigend eine **Beschaffenheitsvereinbarung** über ein bestimmtes Herstellungsdatum oder Baujahr getroffen. Die Angabe des Datums der Erstzulassung im Kaufvertrag mit dem Zusatz "lt. Fzg.-Brief" stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sondern lediglich eine **Wissensmitteilung**. Eine Standzeit von mehr als zwölf Monaten zwischen Herstellung und Erstzulassung führt auch nicht dazu, dass sich der erworbene Gebrauchtwagen zum Zeitpunkt der Übergabe nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht die übliche, vom Käufer berechtigterweise zu erwartende Beschaffenheit aufweist. Zwar hat der BGH für den Kauf von Neu- oder Jahreswagen bereits entschieden, dass ein Autokäufer in diesen Fällen eine zwölf Monate nicht überschreitende Standzeit vor der Erstzulassung erwarten darf. Vergleichbare allgemeingültige Aussagen lassen sich bei sonstigen Gebrauchtwagen jedoch nicht treffen. Welche Standzeiten bei solchen Fahrzeugen üblich sind und ein Käufer erwarten darf, hängt vielmehr von den jeweiligen **Umständen des Einzelfalls** ab. Wenn das erworbene Gebrauchtfahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits längere Zeit zum Straßenverkehr zugelassen war und durch eine relativ hohe Laufleistung eine nicht unerhebliche **Abnutzung** des Fahrzeugs eingetreten ist, verlieren eine vor der Erstzulassung eingetretene Standzeit und der hierauf entfallende Alterungsprozess zunehmend an Bedeutung. Dass konkrete standzeitbedingte Mängel aufgetreten sind, hatte der Kläger nicht geltend gemacht.

Gesetzlicher Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten

Das BAG hat in einer Entscheidung vom 29.06.2016 klargestellt, dass der gesetzliche Mindestlohn für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen ist. Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort – innerhalb oder außerhalb des Betriebs – bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen.